

# Einsatz von Bühnen- und Studiofachkräften

Erläuterungen zur BG-Vorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten  
für szenische Darstellung“ (BGV C 1)





### Herausgeber:



**VBG**

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
Deelbögenkamp 4  
22297 Hamburg  
Postanschrift: 22281 Hamburg

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von BR, Bavaria, DR, DW, HR, IRT, MDR, NDR, ORB, ORF, RB, RBT, RTL, SFB, SR, SRT, Studio Hamburg, Studio Babelsberg, SWF, WDR, ZDF

#### Druck:

C.L. Rautenberg-Druck  
Königstraße 41 - 25348 Glückstadt  
Ausgabe: Januar 2002

Die in dieser Berufsgenossenschaftlichen Information (BGI) enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

<b>Vorbemerkung</b>	4
<b>1 Anwendungsbereich</b>	4
<b>2 Leitung und Aufsicht</b>	4
<b>3 Qualifikation und Aufgaben</b>	6
3.1 Ingenieur für Veranstaltungstechnik	6
3.2 Meister für Veranstaltungstechnik	7
3.3 Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis	7
3.4 Fachkraft für Veranstaltungstechnik	8
3.5 Erfahrener Bühnenhandwerker	9
3.6 Hinweise und Übergangsregelungen	9
<b>4 Auswahl nach Art der Veranstaltung</b>	10
4.1 Qualifikation und Art der Veranstaltung – Beispielsammlung	10
4.2 Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation	12
4.3 Beispiele für Art und Umfang von Veranstaltungen	13
<b>5 Informativer Anhang</b>	16

## Vorbemerkung

Planung, Auf- und Abbau und Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen erfordern den Einsatz von Bühnen- und Studiofachkräften. Ihnen ist die Leitung und Aufsicht der Arbeiten zu übertragen.

Die notwendige Qualifikation der Bühnen- und Studiofachkräfte richtet sich nach dem Grad der Gefährdung durch die Art der Veranstaltung/Produktion und dem Umfang der technischen Geräte und Einbauten. Die Bühnen- und Studiofachkraft muss aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage sein, die Einrichtungen und Anlagen sicher zu errichten und zu betreiben.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Berufsgenossenschaftliche Information ist eine Erläuterung und Handlungsanleitung für die Auswahl und den Einsatz von Bühnen- und Studiofachkräften nach § 15 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGV C 1).

Im Bereich von landesrechtlichen Bestimmungen können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die nicht in dieser Berufsgenossenschaftlichen Information berücksichtigt werden.

## 2 Leitung und Aufsicht

Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten müssen von Bühnen- und Studiofachkräften wahrgenommen werden. Die Pflichten sind ihnen vom Unternehmer zu übertragen. Je nach Organisation des Betriebes, sowie Art und Umfang der Arbeiten hat die Bühnen- und Studiofachkraft folgende Verantwortung:

## ■ Organisationsverantwortung

Das heißt Einrichtungen schaffen; den Betrieb regeln, Maßnahmen und Anordnungen treffen und umsetzen, z. B. durch Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsregeln; Mitarbeiter informieren, unterweisen und schulen.

## ■ Auswahlverantwortung

Personal auswählen, testen, nach Fähigkeiten einsetzen und einweisen; qualifizierte Auftragnehmer auswählen und Teams zusammenstellen.

## ■ Aufsichtsverantwortung

Aufsicht führen, Arbeitsabläufe kontrollieren durch Stichproben oder Erfolgskontrollen, gegebenenfalls beaufsichtigen.

## ■ Fachverantwortung

Kenntnisse und Erfahrungen fachkundig anwenden; eigenverantwortlich sicher arbeiten, mögliche Gefahren erkennen und im eigenen Fachgebiet richtig handeln.

Die Aufsicht führende Bühnen- und Studiofachkraft bei Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten ist zur Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes allen Anwesenden gegenüber weisungsbefugt. Sie gibt die Szenenflächen für Proben, Aufnahmen und Aufführungen frei.

### Anmerkung:

*Aufsichtführung* ist die ständige Überwachung der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der Arbeiten an der Arbeitsstelle. Der Aufsicht Führende darf dabei nur Arbeiten ausführen, die ihn in der Aufsichtführung nicht beeinträchtigen. Aufsicht ist z. B. auch durch eine Person an mehreren benachbarten Arbeitsstellen möglich.

*Beaufsichtigung* erfordert die ständige ausschließliche Durchführung der Aufsicht. Daneben dürfen keine weiteren Tätigkeiten durchgeführt werden. Beaufsichtigung ist z. B. erforderlich bei Auf- und Abbau, gefährlichen szenischen Vorgängen und Beschäftigung von unerfahrenen Hilfskräften.

## 3 Qualifikation und Aufgaben

Bühnen- und Studiofachkraft ist, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefährdungen erkennen kann.

Dies sind insbesondere:

- Ingenieur für Veranstaltungstechnik
- Meister für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühnen/ Studios, Beleuchtung und Hallen
- Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis  
Der Befähigungsnachweis nach landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Studiomeister, Beleuchtungsmeister, Hallenmeister) entspricht dem fachspezifischen Teil der Ausbildung des Meisters für Veranstaltungstechnik.
- Assistent für Veranstaltungstechnik (IHK) (entspricht dem fachspezifischen Teil der Ausbildung des Meisters für Veranstaltungstechnik in der jeweiligen Fachrichtung)
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Facharbeiter/Geselle)
- Erfahrener Bühnenhandwerker
- Geprüfter Veranstaltungs-Operator (IHK) mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung

### 3.1 Ingenieur für Veranstaltungstechnik

#### ■ Qualifikation:

Studium an Fach- oder allgemeinen Hochschulen, Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Diplomprüfung.

#### ■ Aufgaben:

- Technische Leitung von großen veranstaltungstechnischen Betrieben, Auswahl der Fachfirmen
- Organisation, Koordination und Projektmanagement von umfangreichen Veranstaltungen/Produktionen

- Planung und Konstruktion von Einbauten und technischen Sondereinrichtungen
- Verantwortliche Gesamtleitung von Großveranstaltungen/Produktionen
- Einsatz als Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen, sofern das Befähigungszeugnis vorliegt
- Siehe auch Aufgaben nach Abschnitt 3.4

### **3.2 Meister für Veranstaltungstechnik Fachrichtung Bühnen/Studios, Beleuchtung, Hallen**

#### ■ Qualifikation:

Ausbildung im Rahmen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder weiterer anerkannter Ausbildungsstätten/Akademien. Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung.

#### ■ Aufgaben:

- Technische Leitung von kleinen und mittleren Betrieben
- Leiten von Bereichen der jeweiligen Fachrichtung
- Leiten von Produktionsteams im veranstaltungstechnischen Bereich
- Ausbildung der Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
- Einsatz als Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen
- Siehe auch Aufgaben nach Abschnitt 3.4

### **3.3 Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis**

#### ■ Qualifikation:

- Ausbildung im Rahmen der jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung (vormals Studiomeister/Studiobeleuchtungsmeister/Theatermeister/Theaterbeleuchtungsmeister/Bühnenmeister nach bisherigen Regelungen)

- Ausbildung zum Assistenten für Veranstaltungstechnik im Rahmen der Industrie- und Handelskammern und weiterer anerkannter Ausbildungsstätten/Akademien. Der Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung. Die Ausbildung entspricht dem fachspezifischen Teil des Meisters für Veranstaltungstechnik. Geprüfte Assistenten für Veranstaltungstechnik gelten nach den landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Niedersachsen) als Fachkraft mit Befähigungszeugnis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### ■ Aufgaben:

- Technische Leitung von kleinen und mittleren Betrieben
- Leiten von Bereichen der jeweiligen Fachrichtung
- Leiten von Produktionsteams im veranstaltungstechnischen Bereich
- Einsatz als geprüfte Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen
- Siehe auch Aufgaben nach Abschnitt 3.4

### **3.4 Fachkraft für Veranstaltungstechnik**

#### ■ Qualifikation:

Ausbildung im Rahmen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder weiterer anerkannter Ausbildungsstätten/Akademien. Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung (Facharbeiter-/Gesellenprüfung).

#### ■ Aufgaben:

- Konzipieren und Kalkulieren von Veranstaltungen und Produktionen
- Beurteilen der Sicherheit und der Infrastruktur von Veranstaltungs- und Produktionsstätten
- Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeit im Team
- Bereitstellen, Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen
- Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen
- Aufstellen und Montieren von Aufbauten, Bedienen von Bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen

- Organisieren, Bereitstellen und Prüfen der Energieversorgung
- Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen
- Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen
- Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten
- Bewerten und Durchführen von Spezialeffekten
- Durchführen von Veranstaltungen und Produktionen

### **3.5 Erfahrener Bühnenhandwerker/Veranstaltungs-Operator**

#### **■ Qualifikation:**

Erfahrene Bühnenhandwerker mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief eines artverwandten Handwerks oder Veranstaltungs-Operator (IHK) mit einer Veranstaltungstechnik-bezogenen Weiterbildungsqualifikation können nach mehrjähriger Tätigkeit und nach Qualifikation im Bereich Bühnen- und Studiotechnik vom Unternehmer für bestimmte Aufgabenbereiche der Fachkraft für Veranstaltungstechnik gleichgestellt werden.

#### **■ Aufgaben:**

- Bereitstellen und Einrichten von Geräten und Anlagen
- Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen
- Aufstellen und Montieren von Aufbauten, Bedienen von Bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen
- Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungs-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen kleineren Umfangs

### **3.6 Hinweise und Übergangsregelungen**

Die Ausbildungsgänge Fachkraft, Meister und Ingenieur für Veranstaltungstechnik sind in den Jahren 1998 bis 2000 neu entstanden.

Vor dieser Zeit gab es für Bühnen- und Studiofachkräfte keine definierten Anforderungsprofile und Ausbildungsrichtlinien. Der Unternehmer hat die Fachkräfte nach eigenen Kriterien ausgewählt und ernannt.

Wurden Veranstaltungen und Produktionen in Versammlungsstätten nach LBO durchgeführt, wurde in den Versammlungsstättenverordnungen nach Landesbauordnung (LBO) eine geprüfte Fachkraft mit Befähigungsnachweis verlangt. Der Befähigungsnachweis wurde von der Landesbehörde ausgestellt. Diese geprüften Fachkräfte sind bezüglich der technischen und sicherheitstechnischen Kenntnisse den Meistern der Veranstaltungstechnik gleichgestellt.

## 4 Auswahl nach Art der Veranstaltung

Der Unternehmer legt im Rahmen seiner Auswahlverantwortung die notwendige Qualifikation der einzusetzenden Bühnen- und Studiofachkraft fest. Die Auswahl richtet sich nach der Art der Veranstaltung und dem sich hieraus ergebenden Grad der Gefährdung.

### 4.1 Qualifikation und Art der Veranstaltung – Beispielsammlung

#### Beispiele für die Auswahl der Bühnen- und Studiofachkräfte

Qualifikation	Art der Veranstaltungen	
	Besonderheiten	Beispiele
<b>Ingenieur für Veranstaltungstechnik</b>  Theoretische Kenntnisse/ Erfassen komplexer Vorgänge und Abläufe/Fächerübergreifende Planungskoordination/ Konstruktion und Ablaufplanung/ Umfangreiche Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften/ Verhandlungsführung	Planung statischer Konstruktionen (Zuschauertribünen)  Massenveranstaltungen  Verhandlungen mit Behörden, Genehmigungen  Koordination mehrerer Veranstalter  Planung und Koordination von Energieanschlüssen (Trafostation)	Motorsportveranstaltung  Pop-Konzerte Autorennen  Straßenrennen, Umzüge  Internationale Feste  Welt- oder Europameisterschaften

Qualifikation	Art der Veranstaltungen	
	Besonderheiten	Beispiele
<b>Meister für Veranstaltungstechnik</b> <b>Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis</b>  Mitarbeiterführung/ Planung von Einrichtungen aus vorgefertigten Bauteilen/ Koordination von verschiedenen Gewerken/ Kenntnis der Vorschriften und Gesetze/Kostenkontrolle/	Aufbau von Tribünen bei erhöhter Gefährdung  Veranstaltungen mit Aktionen (Fernsehprod.)  Produktionen mit hohem technischem Einsatz (Kamerakran, Beleuchtungsgitter, Zuanlagen)	Skispringen  Spielshow  Galaveranstaltungen
<b>Fachkraft für Veranstaltungstechnik</b>  Organisation der Arbeitsabläufe/ Fachkenntnisse in mehreren Gewerken/Kenntnis der Geräte und Ausrüstungsgegenstände/ Praktische Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen  <b>Erfahrener Bühnenhandwerker/ Veranstaltungs-Operator</b>  Bereitstellen, Einrichten, Aufstellen und Montieren veranstaltungstechnischer Einrichtungen	begleitender Veranstaltungsaufbau  Studioproduktionen  Durchführung von Veranstaltungen im überschaubaren Rahmen  Spielfilmherstellung  Eigenständige Durchführung von Veranstaltungen geringen Umfangs  Praktische Unterstützung von Veranstaltungen	Sinfonieorchester  Talkshow  Konzert und Tanzveranstaltungen  Kriminalstück  Flash-News Kleines Kabarett Schul- und Vereinsveranstaltungen

Tabelle 1

## 4.2 Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation

Auswahlkriterien	Qualifikation			
	Erfahrener Bühnenhandwerker	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis oder Meister für Veranstaltungstechnik Bühne/Studio/Halle/Beleuchtung	Ingenieur der Veranstaltungstechnik
A1 BGV C1 / kleine Veranstaltung	●	●	● oder ●	●
A BGV C1	T1	B1	● oder ●	●
		P1	● oder ●	●
A2 BGV C1	T2	B2	● oder ●	●
		P2	● oder ●	●
in Verbindung mit Versammlungsstättenverordnung	A2 BGV C1	B1	●	●
		P1	●	●
		B2	● und ●	●
		P2	● und ●	●
siehe Anhang: Aufgaben und Pflichten nach § 40 MVStättV				●

### T/Eingesetzte Technik

T1 geringfügig/z. B. vorhandene stationäre Technik/Stativleuchten  
 T2 umfangreich/z. B. Beleuchtungsgitter/Punktzüge/Kamerakran  
 B/Bühnen bzw. Szenenbau

B1 geringfügig/z. B. Standtafeln/abgehängte Transparente  
 B2 umfangreich/z. B. Wechseldekoration/bewegte Teile/Tribünen  
 P/Mitwirkende Personen und Zuschauer

P1 getrennter Bereich von Aktion und Technik  
 P2 Personen in Aktionen mit einbezogen/Technik im Zuschauerbereich



### Anmerkung:

Aufsicht/Beaufsichtigung s. Abschnitt 2

Tabelle 2

### 4.3 Beispiele für Art und Umfang von Veranstaltungen

#### Entscheidungshilfen zum Diagramm „Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation“

Kategorie	Bewertungskriterien	Beispiele	Einordnung der Produktion	
<b>Art der Veranstaltung</b>          <b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laienspiel</li> <li>• Flash-News</li> <li>• Studioproduktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Schulaufführung</li> <li>• Börsen-TV</li> <li>• Sportstudio, Morgen-Magazin</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>A1</li> <li>A1</li> <li>A</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EB-Berichterstattung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zur Landesschau, Blaulichteinsatz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>A</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenproduktion – Berichterstattung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fußball, Reitturnier</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>A</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichterstattung von Versammlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parteitag, Messen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>A</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Talk, Kleinkunst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Presseclub, Talkshows Kabarett</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>A</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Filmproduktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Manns</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>A</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzerte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rockpalast, Philharmonie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>A2</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenproduktion – Show</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wetten, dass Lotto-Show</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>A2</li> </ul>	
	<b>Technik im Zuständigkeitsbereich der Beleuchtung</b>      <b>T</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stromverteiler</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Multicore, Mehrfachsteckdosen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>T1</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bühnenlicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Scanner, Flächenleuchten, Scheinwerfer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>T1</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lichtgitter, Traversen</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>T2</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspeisung herstellen</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>T2</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stative</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>T2</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lichteffekte</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spiegelkugel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>T2</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laser</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>T2</li> </ul>	

Kategorie	Bewertungskriterien	Beispiele	Einordnung der Produktion
<b>Übertragungs- technik</b>  <b>T</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikrofonierung</li> <li>• Ü-Wagen, MAZ-Wagen</li> <li>• SNG-Wagen</li> <li>• Fly-Away-Units</li> <li>• EB-Berichterstattung</li> <li>• Beschallung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reportageleuchte, leichte Stativ</li> <li>• Lautsprecher-Cluster</li> </ul>	T1 T1 T1 T1 T1 T2
<b>Bühnenbau und Bühnen- technik</b>  <b>B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau fertiger Tribünenelemente</li> <li>• Aufbau von Standard-Dekorationen</li> <li>• Aufbau von Tribünen aus Systembauteilen</li> <li>• Podeste, Türme</li> <li>• Deko-Bau</li> <li>• Nebel, Pyrotechnik</li> <li>• Kamerakrane</li> <li>• Flugwerke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Morgenmagazin, Sportschau</li> </ul>	B1 B1 B2 B2 B2 B2 B2
<b>Personen</b>  <b>P</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenige Personen im Wirkbereich</li> <li>• Unterwiesene Personen</li> <li>• Öffentlicher Personenkreis</li> <li>• Viele Personen im Wirkbereich</li> <li>• Verhalten und Aktionen der Personen schlecht abschätzbar</li> <li>• Kinder</li> <li>• Gefährdende, szenisch bedingte Aktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Studioproduktion, wie Hobbythek o. Ä.</li> <li>• Wenige Mitwirkende</li> <li>• Karnevalsveranstaltung, Open-Air-Konzert</li> <li>• Studioproduktion mit vielen aktiven Personen</li> <li>• Alkohol, starke Emotionen</li> <li>• Maus-Club, Tigerentenclub</li> <li>• Stunts, bewegte Kulissenteile</li> </ul>	P1 P1 P2 P2 P2 P2 P2

Tabelle 3

Die eingesetzte Technik muss nach dem anteiligen Umfang der verwendeten maschinentechnischen Einrichtungen bzw. beleuchtungstechnischen Einrichtungen bewertet werden.

Bei umfangreichem Einsatz maschinentechnischer Einrichtungen ist ein Meister für Veranstaltungstechnik/Bühne einzusetzen und bei umfangreichem Einsatz an Beleuchtungstechnik ist ein Meister für Veranstaltungstechnik/Beleuchtung einzusetzen.

Gegebenenfalls müssen Meister beider Qualifikationen eingesetzt werden.

**Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, Technische Probe**, die sich aus § 40 der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstätten-Verordnung – MVStättV) (Fassung: November 2001) ergeben

Versammlungs- stätte mit:	Betriebszustände		Weitere Bestimmungen:
	• Auf- und Abbau • Wesentliche Wartung und Instandhaltung • Technische Probe	• Generalprobe • Veranstaltung • Sendung • Aufzeichnung	
<b>Großbühne<sup>1</sup></b>	Mindestens 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungs- technik	Mindestens 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungs- technik der Fachrichtung Bühne/ Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungs- technik der Fachrichtung Beleuchtung	Vor jeder ersten Veranstaltung muss eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. <sup>2</sup>
<b>Szenenfläche &gt; 50 und ≤ 200 m<sup>2</sup></b>	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung		Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. <sup>2</sup>
<b>Szenenfläche &gt; 200 m<sup>2</sup></b>	Mindestens 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungstechnik	Mindestens 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungs- technik der Fachrichtung Bühne/ Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungs- technik der Fachrichtung Beleuchtung	Vor jeder ersten Veranstaltung muss eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. <sup>2</sup>
<b>Mehrweckhalle ≤ 5.000 Besucher</b>	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung		Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. <sup>2</sup>
<b>Mehrweckhalle &gt; 5.000 Besucher</b>	Mindestens 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungstechnik	Mindestens 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungs- technik der Fachrichtung Bühne/ Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher <sup>3</sup> für Veranstaltungs- technik der Fachrichtung Beleuchtung	

<sup>1</sup> Definition Großbühne: Bühnengrundfläche hinter Bühnenöffnung > 200 m<sup>2</sup> [+ weitere Kriterien, siehe §2 (5) Satz 5 der MVStättV]

<sup>2</sup> Die Bauaufsichtsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen auf diese Probe verzichten [siehe § 40 (6) der MVStättV]

<sup>3</sup> Verantwortlicher = Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik [oder ähnlich] (siehe hierzu § 39 (2) der MVStättV)